Gemeinde Schäftlarn

Satzung

über die Benutzung der gemeindeeigenen Friedhöfe in Hohenschäftlarn und Zell (Friedhofssatzung)

Die Gemeinde Schäftlarn erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796) folgende Satzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gegenstand der Satzung; Kreis der Berechtigten

(1) Die gemeindlichen Friedhöfe in Hohenschäftlarn und Zell sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Schäftlarn.

(2) Die Friedhöfe dienen der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde Schäftlarn hatten oder denen ein Grabnutzungsrecht gemäß dieser Satzung zustand. Die Bestattung anderer Personen bedarf der Genehmigung der Gemeinde.

(3) Auf den Friedhöfen werden auch Fehlgeburten (Art. 6 Abs. 1Satz 1 BestG), Totgeburten, Leichenteile und abgetrennte Körperteile bestattet.

(4) Die Friedhöfe dienen auch der Bestattung der im Gemeindegebiet oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, sofern eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist.

§ 2 Schließung und Entwidmung

(1) Die Gemeinde Schäftlarn kann die Friedhöfe oder Friedhofsteile aus wichtigem öffentlichem Grund ganz oder teilweise für weitere Bestattungen schließen. Sie darf die Friedhöfe oder Friedhofsteile entwidmen, wenn sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind. Eine Schließung bzw. Entwidmung erfolgt nicht, soweit Grabnutzungsrechte (§ 19) entgegenstehen.

(2) Durch die Schließung wird nur die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Schließung oder Entwidmung nach Abs. 1 ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 3 Aufgaben der Gemeinde

(1) Die Bestattungen, Umbettungen und Exhumierungen werden von der Gemeinde durchgeführt, die hierfür jedoch auch einen einschlägigen Unternehmer beauftragen kann.

(2) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofs erfolgt durch die Gemeinde.

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Gemeinde legt die Öffnungszeiten fest.
(2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Teile aus besonderen Gründen untersagen.
(3) Außerhalb der Öffnungszeiten ist der Zutritt und Aufenthalt in den Friedhöfen untersagt.

§ 5 Besuch der Friedhöfe

(1) Die Besucher müssen sich der Würde der Friedhöfe entsprechend verhalten. Insbesondere ist untersagt:
   a) zu rauchen und zu lärmen;
   b) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde;
   c) Druckschriften zu verteilen, Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche und sonstige Dienste anzubieten oder auszuführen;
   d) Reklame irgendwelcher Art zu betreiben;
   e) die Friedhofsanlagen und -gebäude und die Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen;
   f) Rasenflächen - soweit dies nicht zum Besuch der Gräber unumgänglich ist - oder Grabhügel - zu betreten;
   g) der Örtlichkeit nicht entsprechende Gefäße (z.B. Konservendosen, Einmachgläser, Flaschen, Blumenkisten) auf den Gräbern aufzustellen sowie solche Gefäße und Gießkannen hinter den Gräbern abzustellen;
   h) Papier- und Perlkränze als Grabschmuck zu verwenden;
   i) fremde Gräber ohne Genehmigung der Gemeinde Schäftlarn und ohne Zustimmung der Grabnutzungsberechtigten zu gewerblichen Zwecken zu fotografieren;
   j) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwägen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie Dienstfahrzeuge und die in § 8 genannten Berufsfahrzeuge;
   k) verwelkte Blumen und Kränze an anderen als den dafür vorgeschriebenen Plätzen abzulegen.

(2) Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. Das Aufsichtspersonal ist berechtigt, Personen aus dem Friedhof zu verweisen, die den Ordnungsvor-schriften zuwiderhandeln oder den Anordnungen des Aufsichtspersonals keine Folge leisten.
(3) Die Gemeinde kann nach Bedarf weitere Beschränkungen durch Allgemeinverfügung anordnen, sofern diese zur Aufrechterhaltung der allgemeinen Sicherheit und Ordnung in den Friedhöfen erforderlich sind.

II. Gewerbliche Arbeiten

§ 6 Anmeldepflicht

Gewerbliche Arbeiten, ausgenommen gärtnerische Arbeiten dürfen nur nach vorheriger Anmeldung bei der Gemeinde ausgeführt werden. Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Bei Ausübung gewerblicher Tätigkeiten darf die Würde des Friedhofes nicht beeinträchtigt werden.

§ 7 Untersagte Tätigkeiten, Abraumbeseitigung

(1) Untersagt ist
   a) Arbeiten in der Nähe von Bestattungsfeiern vorzunehmen;
   b) an Samstagnachmittagen sowie an Sonn- und Feiertagen handwerkliche Arbeiten auszuführen, sofern es sich nicht um Tätigkeiten in unmittelbarem Zusammenhang mit Bestattungen handelt;
   c) Gerüste, Pflanzenkübel, Blumentöpfe und ähnliche Gegenstände auf Nachbargräbern abzustellen;
   d) kleine Gerüste, Schrägen und ähnliche Gegenstände über die Sonn- und Feiertage stehen zu lassen;
   e) Nacharbeiten und Ausbesserungen größeren Umfangs an Grabmälern im Friedhof vorzunehmen, wenn ein Transport zur Werkstätte möglich ist;
   f) Kies oder Sand innerhalb der Gräberfelder zu verarbeiten und Material zu hinterlassen.

(2) Nach Abschluss der Arbeiten ist die Umgebung der Grabstätten wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Anfallender Erd- und Pflanzenabraum ist aus dem Friedhof zu entfernen.

§ 8 Benutzung von Fahrzeugen

(1) Das Befahren der Friedhofswege mit Kraftfahrzeugen ist grundsätzlich nur Gewerbetreibenden in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausführung von Arbeiten im Friedhof gestattet. Für Lastwagen mit mehr als 1,51 Tragkraft bedarf es der Genehmigung der Gemeinde. Grabnutzungsberechtigte dürfen Friedhofswege nur zum Zwecke der Anlage von Gräbern und nur nach vorheriger Erlaubnis der Gemeinde mit Kraftfahrzeugen befahren. Werden dadurch die Friedhofsanlage oder Gräber beschädigt, hat der Auftraggeber (Grabbesitzer) die Wiederinstandsetzung auf seine Rechnung unverzüglich zu veranlassen. Erfolgt dies nicht innerhalb einer angemessenen Frist, ist die Gemeinde zur Ersatzvornahme und Übertragung der entstandenen Kosten auf den Grabbesitzer berechtigt.

(2) Die Einfahrt in die Gräberfelder ist untersagt.

(3) Bei anhaltendem Tau- und Regenwetter kann die Gemeinde die Einfahrt von Fahrzeugen untersagen.

§ 9 Benutzung von Leichenhäusern

(1) Die Leichenhäuser dienen der Aufnahme der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden, und zur Aufbewahrung von Ascheresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof.

(2) Die Leichen der an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit Verstorbenen müssen sofort in geschlossenen Särgen eingeliefert werden. Der Sarg darf nur mit Erlaubnis der Kreisverwaltungsbehörde geöffnet werden. Am Sarg ist ein entsprechender deutlich erkennbarer Hinweis anzubringen.

§ 10 Benutzungszwang

(1) Die Leichen aller im Gemeindegebiet verstorbenen Personen müssen innerhalb von 12 Stunden nach Eintritt des Todes, (die Nachtzeit 20.00 bis 7.00 Uhr nicht

eingerechnet), nach der vorgeschriebenen Leichenschau in das Leichenhaus überführt werden.

(2) Leichen, die von auswärts in die Gemeinde gebracht werden, sind direkt in das Leichenhaus zu verbringen.

(3) Die Vorschrift des Abs. 1 gilt auch für Leichen, die nach auswärts überführt werden sollen. Die Überführung vom Sterbehaus unmittelbar in das auswärtige Leichenhaus bzw. Krematorium ist gestattet, wenn sie innerhalb eines Zeitraums von höchstens 12 Stunden (Sonn- und Feiertage, sowie Nachtzeit 20.00 bis 7.00 Uhr nicht gerechnet) ausgeführt werden.

§ 11 Aufbahrung

(1) Die Toten werden im Leichenhaus aufgebahrt. Angehörige und Besucher haben keinen Zutritt zu den Aufbahrungsräumen.

(2) In der Regel wird im geschlossenen Sarg aufgebahrt. Auf Wunsch der Angehörigen kann eine offene Aufbahrung erfolgen, solange für die Allgemeinheit kein Schaden zu befürchten ist.

(3) Die Aufbahrung einer Leiche unterbleibt, wenn das Staatliche Gesundheitsamt München aus seuchenhygienischen Gründen eine sofortige Bestattung der Leiche angeordnet hat.

(4) Für die Aufbahrung bestimmte Kränze dürfen keine Dornen oder scharfe Spitzen (z.B. Stechpalmen, Rosen, ungesicherte Drahtenden) enthalten.

(5) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen sowie die Abnahme von Totenmasken bedürfen der Genehmigung der Gemeinde. Diese kann nur erteilt werden, wenn der Auftraggeber der Bestattung einverstanden ist.

III. Vorschrift für die Bestattung

§ 12 Begriff der Bestattung

Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen, Fehlgeburten, Totgeburten und abgetrennte Körperteile und die Beisetzung von Aschenurnen unter oder über der Erde. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt bzw. geschlossen ist.

§ 13 Durchführung der Bestattung

(1) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen und soweit der Verstorbene einer Religionsgemeinschaft angehört mit dem zuständigen Pfarramt fest.

(2) Alle sonstigen Einzelheiten der Bestattung sind im Benehmen mit der Gemeinde und dem Auftraggeber oder demjenigen, der zum Tragen der Kosten verpflichtet ist, zu regeln.

(3) Die Anweisung der Gräber erfolgt durch die Gemeinde. Die Grabgestellung soll spätestens 36 Stunden vor der Bestattung erfolgen.

(4) Die kirchlichen Handlungen werden durch diese Satzung nicht berührt.

(5) Die Bestattung wird durch das von der Gemeinde beauftragte Unternehmen durchgeführt. Hierzu gehören insbesondere
   a) das Ausheben und Schließen des Grabes
   b) das Tiefergraben, falls die Erforderlichkeit fachlich feststeht

c) das Entfernen von überschüssigem Erdreich
d) das Ausschmücken des Aufbahrungsraumes oder der Aussegnungshalle
e) das Befördern der Leiche / der Asche vom Aufbahrungsraum oder von der Aussegnungshalle zur Grabstätte
f) die Gestellung der Träger und
g) die Beisetzung

(6) Die der Bestattung nachfolgenden Verrichtungen an der Grabstätte, wie zeitgerechtes Entfernen verwelkter Blumen und Kränze, eventuelle Anlage des Grabhügels, Errichtung und Instandhaltung des Grabdenkmals, Bepflanzung und Pflege der Gräber, sind nicht Aufgabe der Gemeinde, sondern vom Grabnutzungsberechtigten oder durch von ihm Beauftragte durchzuführen.

§ 14 Trauerfeier

(1) Vor der Bestattung findet in der Aussegnungshalle eine Trauerfeier am geschlossenen Sarg statt. Auf Wunsch der Hinterbliebenen kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
(2) Unwürdig gekleideten Personen kann die Teilnahme an der Trauerfeier versagt werden.
(3) Lichtbild-, Film- und Tonfilmaufnahmen von Trauerfeiern, Leichenzügen, Gedenkfeiern und ähnlichen Veranstaltungen bedürfen der Genehmigung der Gemeinde. Diese kann nur erteilt werden, wenn die Angehörigen einverstanden sind. Bei den Aufnahmen ist jede Störung der Feierlichkeiten zu vermeiden. Besondere Auflagen der Gemeinde sind zu beachten.

IV. Grabnutzung

§ 15 Einteilung der Gräber

(1) Die Gräberwerden angelegt als
a) Einzelgräber
b) Familiengräber (Doppelgräber)
c) Urnengräber
d) Sondergrabstätten
e) anonyme Beisetzungen

(2) Bestattungen können jeweils nur in den zur Bestattung freigegebenen Grabfeldern erfolgen. Die Freigabe der Grabfelder bestimmt die Gemeinde.

§ 16 Erläuterung der Grabstätten

(1) Einzelgräber sind die kleinste Grabeinheit und können in einem zur Bestattung freigegebenen Grabfeld nach Lage ausgewählt werden. In einem Einzelgrab kann innerhalb der Nutzungszeit (§ 18 Abs. 1) nur eine Person bestattet werden, es sei denn, dass die zuerst verstorbene Person auf 2,00 m tiefgelegt ist. In einem Einzelgrab können bis zu vier Urnen beigesetzt werden.
(2) Familiengräber sind zwei zusammenhängende Grabeinheiten und können in dem jeweils zur Bestattung frei gegebenen Grabfeld nach Lage der Grabstellen ausgewählt werden. Familiengräber werden hinsichtlich der Belegung wie zwei nebeneinander liegende Einzelgräber behandelt.

(3) Urnengräber sind Gräber, in denen nur die Bestattung von Urnen zulässig ist. Sie können in einem zur Bestattung frei gegebenen Grabfeld gewählt werden. In einem Urnengrab können bis zu vier Urnen beigesetzt werden.
(4) Sondergrabstätten sind Grabstätten, die mit ihren Maßen größer wie Familiengräber sind.
(5) Im neuen Teil des Friedhofes in Zell können in dem von der Gemeinde für diesen Zweck ausgewiesenen Bereich anonyme Urnenbeisetzungen zugelassen werden. Die Wahl dieser Bestattungsform muss gegenüber der Gemeinde durch den Verstorbenen zu Lebzeiten selbst oder durch die Angehörigen im Sinne des § 23 dieser Satzung gemeinschaftlich, einvernehmlich erklärt worden sein. Die anonyme Beisetzung findet ohne die Angehörigen statt.
(6) In den Gräbern nach Abs. 1 und 2 können innerhalb der zulässigen Belegung der Grabnutzungsberechtigte und seine Angehörigen (§ 23) bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Genehmigung der Gemeinde.

§ 17 Aligemeine Bestimmungen über Grabstätten

(1) Die Anlage der Grabplätze richtet sich nach den Friedhofsplänen (Belegungsplänen) der Gemeinde. Belegungspläne, Register und Karteien werden von der Gemeinde geführt. Die Gräber werden innerhalb der einzelnen Grabfelder fortlaufend nummeriert und dementsprechend verpflockt.
(2) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen bestehen Rechte Dritter -im folgenden Grabnutzungsrechte genannt- nur nach Maßgabe dieser Satzung.
(3) Über den Erwerb eines Nutzungsrechts wird eine Graburkunde ausgestellt
(4) Die Gräber haben folgende Maße:
a) Friedhof Hohenschäftlarn
- Einzelgräber bis zu 1,00 m Breite und 2,00 m Länge
- Familiengräber einer Breite von 1,80 m bis zu 2,00 m Breite und 2,00 m Länge

b) Alter Friedhof Zell:
- Einzelgräber bis zu 1,00 m Breite und 2,00 m Länge
- Familiengräber bis 2,00 m Breite und 2,00 m Länge

c) Neuer Friedhof Zell:
- Einzelgräber bis zu 1,00 m Breite und 2,00 m Länge
- Familiengräber bis 2,00 m Breite und 2,00 m Länge
- Urnengräber mit Breite und Länge von 1,00 m sowie
- Urnengräber mit Breite und Länge von 0,70 m.

Die Maße sind als Außenmaße unter Einschluss der Grabsteine und einer eventuellen Einfassung zu verstehen. Soweit bestehende Grabstätten unter diesen Maßen bleiben, können sie nicht erweitert werden. Liegen sie dagegen über diesen Maßen, können sie auf Anordnung der Gemeinde auf die vorgenannten Maße auf Kosten des Nutzungsberechtigten abgeändert werden.
(5) Die Grabtiefe beträgt
bei Bestattungen für alle Verstorbenen 2,00 m,
bei einer zweiten Bestattung innerhalb der Ruhefristen (§ 25) 1,40 m,
b) für die Beisetzung von Gebeinen 0,80 m,
c) für die Beisetzung von Urnen 0,80 m. Die
Die Gemeinde kann eine andere Grabtiefe festsetzen, wenn die Bodenbeschaffenheit dies erfordert.

(6)
Sondergrabstätten werden in jedem Fall durch die Gemeinde (Gemeinderat) genehmigt; ihre Größe wird den Verhältnissen entsprechend festgesetzt.

§ 17 a Übergangsregelung für Grabstätten im Friedhof Hohenschäftlarn

(1) Doppelgräber, die nicht eine Mindestbreite von 1,80 m haben, werden in Einzelgräber umgewandelt, wenn
   a) das Nutzungsrecht nach § 18 Abs. 1 abgelaufen ist, oder
   b) im Laufe des Nutzungsrechts nach § 18 Abs. 2 eine weitere Bestattung in diesem Grab stattfindet.
(2) Die Umwandlung nach Buchstabe b) bedarf der Zustimmung des Grabnutzungsberechtigten, gegebenenfalls des nächsten Angehörigen (§ 23).

§ 18 Nutzungsrecht

(1) Das Nutzungsrecht an Einzelgräbern, Doppelgräbern, Sondergrabstätten und Urnengräbern wird auf 10 Jahre festgesetzt.
(2) Der Nutzungsberechtigte hat, vorbehaltlich des Abs. 3 das Recht, in der jeweiligen Grabstelle bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatten, Lebenspartner. S. d. § 17 PStG, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen, auch wenn diese nicht in der Gemeinde Schäftlarn ihren Wohnsitz haben.
(3) In Fällen, in denen die Ruhefrist einer zu bestattenden Leiche oder Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an der Grabstätte läuft, sind die Grabgebühren für den Rest der fehlenden Jahre bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.
(4) Grabstätten werden nur im Bedarfsfall (Todesfall) vergeben.

§ 19 Grabnutzungsrechte

(1) Das Grabnutzungsrecht wird nur an Einzelpersonen vergeben. Es beginnt mit dem Tag der Aushändigung der Graburkunde.
(2) Das Grabnutzungsrecht wird verlängert, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechts die Verlängerung beantragt.

(3) Über die Verleihung und die Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird eine Graburkunde ausgestellt.

§ 20 Beschränkung der Rechte an Grabsteilen

(1) Das Benutzungsrecht kann durch die Gemeinde entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen an dem Ort nicht mehr belassen werden kann. Das Einverständnis des Benutzungsberechtigten ist erforderlich, falls die Ruhefrist des zuletzt in dem Grab bestatteten noch nicht abgelaufen ist.
(2) Bei Entzug des Benutzungsrechts wird dem Benutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige andere Grabstätte auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit (§18 Abs. 1) zugewiesen.

§ 21 Umschreibung des Grabnutzungsrechts

(1) Die Umschreibung eines Grabnutzungsrechts auf seinen Namen kann zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten der Ehegatte, Lebenspartner i. S. d. § 17 PStG, oder ein Abkömmling des Nutzungsberechtigten verlangen, wenn dieser zugunsten des Ehegatten oder Abkömmlings schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.

(2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen Verfügung ausdrücklich zugewendet wurde. Bei einer letztwilligen Verfügung zugunsten mehrerer Personen wird der Anspruch nur einer Person anerkannt; die Reihenfolge der Anerkennung beurteilt sich nach Abs. 3 dergestalt, dass die vorhergehend genannte Person die nachfolgenden ausschließt. Ist ein Ehepaar an erster Stelle genannt, wird der Anspruch mit Zustimmung des einen Ehegatten dem anderen zuerkannt.

(3) In Ermangelung einer letztwilligen Verfügung über das Nutzungsrecht wird die Umschreibung auf Antrag in nachstehender Reihenfolge vorgenommen:

a) für den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus früherer Ehe vorhanden sind;
b) für den überlebenden Lebenspartner i. S. d. § 17 PStG;
c) für die Kinder (auch die unehelichen Kinder eines Nutzungsberechtigten);
d) für die Adoptiv- und Stiefkinder, nicht aber Pflegekinder;
e) für die Enkel, in der Reihenfolge nach der Berechtigung ihrer Elternteile;
f) für die Eltern;
g) für die vollbürtigen Geschwister;
h) für die Stiefgeschwister;
i) für die nicht zum vorbezeichneten Personenkreis gehörenden Erben,
j) für Demjenigen, der für die Kosten der Bestattung aufkommt.

Diese Reihenfolge ändert sich im Falle der Wiederverheiratung des überlebenden Ehegatten zugunsten der Abkömmlinge. Innerhalb der einzelnen Nachfolgeklassen hat das höhere Alter das Vorrecht

§ 22 Verzicht auf Grabnutzungsrechte

(1) Nach Ablauf der Ruhefristen kann auf ein Grabnutzungsrecht verzichtet werden.

(2) Der Verzichtende verliert alle Rechte an der Grabstätte. Der Verzicht wird erst durch Eintrag in der Grabkartei rechtswirksam.

§ 23 Angehörige

Angehörige im Sinne dieser Satzung sind:

- Ehegatten des Benutzungsberechtigten
- Lebenspartner im Sinne des § 17 PStG
- Verwandte in auf- und absteigender Linie
- angenommene Kinder
- Geschwister
- die Ehegatten der genannten Verwandten

§ 24 Beisetzung von Urnen

Urnen können außer in den Urnengräbern auch in Einzel- und Doppelgräbern beigesetzt werden.

§ 25 Ruhefristen

(1) Die Ruhefristen bis zur Neubelegung einer Grabstätte betragen je nach Bestattungstiefe
- bei Kindern bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres 7 Jahre
- bei Kindern ab Vollendung des 7. Lebensjahres und Erwachsenen 10 Jahre.

(2) Für Urnen gelten die gleichen Ruhefristen. Nach Aufgabe des Nutzungsrechts werden die Urnen in ein Sammelgrab verbracht.

§ 26 Beschaffenheit der Särge und Urnen

(1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.

(2) Für die Bestattung werden zur Vermeidung von Umweltlasten nur umweltverträgliche Vollholzsärge angenommen, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltende, nitrozellulosehaltige oder sonstige umweltgefährdende Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Desinfektionsmittel, Sargzubehör und Sargausstattung. Die Kleidung der Leichen soll aus Naturstoffen bestehen. Bei Verstößen gegen diese Bestimmung ist auf Kosten des Auftraggebers eine Umsargung vorzunehmen.

(3) Bei der Feuerbestattung sind nur Urnen einschließlich der Überurnen aus verrottbarem Material zulässig.

V. Gestaltungsvorschriften

§ 27 Abmessung und gärtnerische Gestaltung der Gräber

(1) In den Friedhöfen gelten für die Grabhügel einschließlich Grabmale und Umrandung folgende Maße:

a) Alter Friedhof Zell

bei Einzelgräbern	Länge 1,70 m, Breite 0,80 m,
bei Doppelgräbern	Länge 1,70 m, Breite 1,50 m,

Die Oberkante der Grabhügel darf max. 20 cm über der umgehenden Fläche liegen.

b) Friedhof Hohenschäftlarn

bei Einzelgräbern	Länge bis 1,70 m, Breite bis 0,80 m,
bei Doppelgräbern	Länge bis 1,70 m, Breite bis 1,50 m,

Die Oberkante der Grabhügel darf max. 20 cm über der umgehenden Fläche liegen.

c) Neuer Friedhof Zell

bei Einzelgräbern	Länge 1,60 m, Breite 0,90 m,
bei Doppelgräbern	Länge 1,70 m, Breite 1,60 m,
bei großen Urnengräbern	Länge und Breite 1,00 m,
bei kleinen Urnengräbern	Länge und Breite 0,70 m,

Die Grabhügel sind bündig mit der Rasenfläche anzulegen.

(2) Nach einer Beisetzung müssen die Gräber innerhalb von drei Monaten, soweit es die Witterungsverhältnisse erlauben, gärtnerisch angelegt und bis zum Ablauf des Nutzungsrechts unterhalten werden. Benachbarte Gräber dürfen durch Anpflanzungen nicht beeinträchtigt werden.
(3) Das Bestreuen der Räume zwischen den Gräbern mit Kies, Sand und ähnlichem Material sowie das Auslegen dieser Räume mit Platten sind untersagt.
(4) Das Anpflanzen ausdauernder Gehölze (Zwergsträucher, Strauch- oder baumartiger Pflanzen, Bäume) auf und neben den Grabstätten bedarf der besonderen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.
(5) Alle gepflanzten Bäume und Sträucher gehen in das Eigentum der Gemeinde über. Die Gemeinde kann verlangen, dass stark wuchernde Bäume und Sträucher zurück geschnitten, absterbende entfernt werden, wenn das Gesamtbild eines Gräberfeldes gestört ist.
(6) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

§ 27 a Übergangsregelung für die Abmessung und gärtnerische Gestaltung der Gräber im gemeindlichen Friedhof Hohenschäftlarn

Bei einem Einzelgrab (§ 17a) kann die vorhandene Breite des Grabhügels sowie des Grabmals bis zum Ablauf des Grabnutzungsrechts beibehalten werden.
Dies gilt nicht, wenn innerhalb des Grabnutzungsrechts das Grabmal erneuert wird.

§ 28 Errichtung von Grabmälern

(1) Jedes Grabmal muss der besonderen Zweckbestimmung des Friedhofes (Art. 8 Abs. 1 BestG) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen.
(2) Die Errichtung und wesentliche Veränderung von Grabmälern bedarf der Genehmigung der Gemeinde. Das gleiche gilt auch für Grabeinfassungen.
(3) Die Genehmigung ist schriftlich zu beantragen. Mit dem Antrag sind die zur Prüfung des Antrages notwendigen Unterlagen beizufügen. Dazu gehören:
   a) Eine Zeichnung des Grabmalentwurfs einschließlich Grund- und Seitenriss im Maßstab 1 zu 10
   b) Die Angabe des Werkstoffes, seiner Farbe und Bearbeitung,
   c) eine Angabe über die Schriftverteilung. Soweit es erforderlich ist, kann die Gemeinde weitere Unterlagen anfordern.
(4) Die Genehmigung wird erteilt, wenn das Grabmal und die Grabeinfassungen den gesetzlichen Vorschriften (z. B. Art. 9 Abs. 1 BestG) und den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen.
(5) Ohne Genehmigung errichtete Grabmäler und Grabeinfassungen sowie sonstige bauliche Anlagen können auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Gemeinde entfernt werden (vergl. § 40 der Satzung).

§ 29 Größe der Grabmäler

(1) Die Höhe stehender Grabmäler soll sich in das jeweilige Grabfeld einfügen. Die Regelobergrenze beträgt bei im neuen Teil des Friedhofes von Zell a) bei Grabsteinen,

von Einzelgräbern	max. 1,20 m,
von Familiengräber	max. 1,40 m,

von Urnengräbern max. 0,70 m,

b) bei schmiedeeisernen oder aus Holz gefertigten Grabkreuzen von
Einzelgräbern max. 1,70 m
von Familiengräbern max. 1,80 m

(2) Die Höhe stehender Grabmäler soll sich in das jeweilige Grabfeld einfügen. Die Regelobergrenze beträgt bei im Friedhof in Hohenschäftlarn sowie im alten Teil des Friedhofes in Zell

a) bei Grabsteinen
von Einzelgräbern max. 1,50 m
von Familiengräber max. 1,80 m
von Urnengräbern max. 0,70 m

b) bei schmiedeeisernen oder aus Holz gefertigten Grabkreuzen von
Einzelgräbern max. 1,80 m
von Familiengräber max. 1,80 m

(3) Die Breite des Grabmals soll höchstens 2/3 der Gesamtbereite betragen. Bei Grabkreuzen sollen Höhe und Breite im Verhältnis 2 zu 1 stehen.

§ 30 Grabmalgestaltung

(1) Jedes Grabmal muss sich der betreffenden Grabstätte und der Umgebung anpassen. Es muss sich in das Gesamtbild des jeweiligen Grabfeldes einordnen.

(2) Das Grabmal darf den Friedhof nicht verunstalten, insbesondere nach Form, Stoff oder Farbe nicht aufdringlich, unruhig oder effektheischend wirken. Es darf religiöses Empfinden nicht verletzten.

(3) Inhalt und Art der Inschrift müssen der Würde des Friedhofes voll entsprechen. Inschriften, die der Weihe des Friedhofes nicht entsprechen, sind nicht gestattet.

§ 31 Gründung, Erhaltung von Grabmälern

(1) Grabmäler und sonstige Grabeinrichtungen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln zu fundamentieren und zu befestigen. Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und Einfassungen entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofsanlagen. Sie sind verantwortlich, dass die erforderlichen Aufräumungsarbeiten nach Beendigung der Maßnahme durchgeführt wird.

(2) Der Nutzungsberechtigte hat das Grabmal und die sonstigen Grabeinrichtungen dauernd in einem ordnungsgemäßen verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales, oder durch Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, können nach vorheriger Aufforderung auf Kosten des Verpflichteten entfernt werden, wenn er sich weigert, die Wiederherstellung vorzunehmen oder innerhalb einer angemessenen Frist durchzuführen. Davon unberührt bleibt das Recht der Gemeinde im Falle drohender Gefahr, ohne vorherige Benachrichtigung des Verpflichteten, das Erforderliche zu veranlassen.

§ 32 Entfernung von Grabmälern

(1) Grabmäler und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechts nur mit Zustimmung der Gemeinde entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechts sind Grabmäler zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von 3 Monaten nach der schriftlichen Aufforderung der Gemeinde entfernt werden, gemäß der mit jedem Grabmaleigentümer geschlossenen Vereinbarung in das Eigentum der Gemeinde über. Sind Nutzungsberechtigte nicht bekannt, wird die schriftliche Aufforderung durch öffentliche Aufforderung, die in ortsüblicher Weise bekanntzumachen ist, ersetzt.

§ 33 Provisorien

Als vorläufiger Ersatz für ein Grabmal kann nach Anmeldung bei der Gemeinde ein Provisorium aufgestellt werden. Spätestens nach Ablauf von zwei Jahren nach der Bestattung sind diese Provisorien wieder zu entfernen.

§ 34 Aufstellernamen

Der Name der Aufstellerfirma darf nur in unauffälliger Weise seitlich angebracht werden.

§ 35 Pflege und Instandhaltung der Grabstätten und Grabmale

(1) Jeder Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Grabstätte und das Grabmal stets in einem sicheren und der Würde des Friedhofs entsprechenden Zustand zu erhalten.
(2) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
(3) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen.
(4) Entspricht der Zustand einer Grabstätte oder eines Grabmals nicht den Vorschriften dieser Satzung, so findet § 40 der Satzung (Ersatzvornahme) Anwendung. Können die entstandenen Kosten nicht vollstreckt werden, kann das Nutzungsrecht an der Grabstätte ohne Anspruch auf Entschädigung sofort oder mit Ablauf der Ruhefrist als erloschen erklärt werden.
(5) Die Gemeinde ist in diesem Fall berechtigt, das Grabmal zu entfernen, den Grabhügel einzuebnen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben. Wird innerhalb zweier Monate vom Tage der Entfernung an ein Berechtigter Anspruch auf das Grabmal geltend gemacht, so wird es herausgegeben, sobald alle der Gemeinde entstandenen Kosten ersetzt worden sind.
(6) Beantragt nach dem Tode des Nutzungsberechtigten keine in § 21 Abs. 2 und 3 bezeichnete Person die Umschreibung des Grabnutzungsrechtes auf ihren Namen und hatte auch der verstorbene Nutzungsberechtigte nicht selbst bereits Vorsorge für eine ordnungsgemäße Grabpflege bis zum Ablauf des Nutzungsrechts getroffen, ist die Gemeinde ohne weiteres berechtigt, den Grabhügel einzuebnen und ein in nicht vorschriftsmäßigem Zustand befindliches Grabmal zu entfernen. Die Gemeinde kann nach zwei Monaten vom Tage der Entfernung an über das Grabmal verfügen. Das Grabnutzungsrecht selbst wird erst nach dessen Ablauf anderweitig wieder vergeben.

VI. Schlussvorschriften

§ 36 Exhumierung und Umbettung

Für Exhumierungen und Umbettungen von Leichen gelten die Vorschriften der Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes vom 01.03.2001 (GVBl S 92), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.04.07 (GVBl. S. 338).

§ 37 Friedhofs- und Bestattungsgebühren

Art und Höhe der Friedhofs- und Bestattungsgebühren ergeben sich aus der jeweils geltenden Satzung der Gemeinde Schäftlarn über die Erhebung von Friedhofs- und Bestattungsgebühren.

§ 38 Haftung

(1) Die Gemeinde übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch beauftragte dritte Personen verursacht werden, keine Haftung.
(2) Soweit die Gemeinde aufgrund ihrer Verkehrssicherungspflicht für Schäden durch Umstürzen von Grabmälern oder für das Herabstürzen von Teilen derselben haftet, behält sie sich vor, die Nutzungsberechtigten nach den einschlägigen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches zum Schadenersatz heranzuziehen.

§ 39 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. beim Aufenthalt in den Friedhöfen gegen die in § 5 Abs. I unter Buchst, a) mit e) enthaltenen Vorschriften verstößt;
2. ohne Anmeldung gewerbliche Arbeiten, ausgenommen gärtnerische Arbeiten, ausführt (§ 6);
3. der Vorschrift über das Verbringen der Verstorbenen unmittelbar nach der Leichenschau in das Leichenhaus nicht nachkommt (§ 10);
4. den Vorschriften über die Aufbahrung der Toten im Leichenhaus zuwiderhandelt (§11);
5. die Vorschriften über die Errichtung, Genehmigung und Gestaltung von Grabmälern und Grabeinfassungen (§§ 28 bis 32) missachtet.
6. dem Verbot über die Verwendung von Pflanzenschutz und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege zuwiderhandelt (§ 35 Abs. 2);
7. die Vorschriften über das Verbot von Kunststoffen und sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern missachtet (§ 35 Abs. 3).

§ 40 Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann die Gemeinde die Beseitigung dieses ordnungswidrigen Zustandes anordnen und im Wege des Verwaltungszwanges, insbesondere auch durch Ersatzvornahme, durchsetzen. Es finden hierfür die Vorschriften des

Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 41 Übergangsbestimmungen für bestehende Nutzungsrechte

(1) Bestehende Nutzungsrechte bleiben nach Inkrafttreten dieser Satzung unberührt. Nach Ablauf dieser Rechte gilt § 20 entsprechend.
(2) Bei Grabstätten, über die die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Rechte und Pflichten nach den Vorschriften dieser Satzung. Vorherige Regelungen über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale bleiben unberührt.

§ 42 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.08.2016 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benützung der Friedhöfe in Hohenschäftlarn und Zell vom 21.09.1984, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.07.2010 außer Kraft.

Hohenschäftlarn, 27.07.2016

Dr. Matthias Ruhdorfer
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk
Die Satzung über die Benutzung der gemeindeeigenen Friedhöfe in Hohenschäftlarn und Zell (Friedhofssatzung) wurde am 28.07.2016 in der Gemeindeverwaltung, Starnberger Straße 50, Hohenschäftlarn im Zimmer 1.12 niedergelegt und zur Einsicht während der allgemeinen Dienststunden bereit gehalten. Die Niederlegung der Satzung wurde durch Aushang an den Amtstafeln der Gemeinde bekannt gegeben. Die Anschläge wurden am 29.07.2016 angeheftet und am 29.08.2016 wieder abgenommen.

Gemeinde Schäftlarn

Satzung
zur Änderung der Satzung über die Benutzung der gemeindeeigenen Friedhöfe in Hohenschäftlarn und Zell (Friedhofssatzung)

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796) erlässt die Gemeinde Schäftlarn folgende

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Benutzung der gemeindeeigenen Friedhöfe in Hohenschäftlarn und Zell (Friedhofssatzung)

Art. 1

§ 10 erhält folgende Fassung:

§ 10 Leichenhausbenutzungszwang

(1) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.
(2) Dies gilt nicht, wenn
a) der Tod in einer Anstalt (z. B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
c) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

§ 14 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Vor der Bestattung kann in der Aussegnungshalle eine Trauerfeier am geschlossenen Sarg stattfinden.

§ 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Einzelgräber sind die kleinste Grabeinheit und können in einem zur Bestattung freigegebenen Grabfeld nach Lage ausgewählt werden. In einem Einzelgrab können innerhalb der Nutzungszeit (§ 18 Abs. 1) nur eine Person und zwei Urnen bestattet werden, es sei denn, dass die zuerst verstorbene Person auf 2,00 m tiefgelegt ist. Alternativ können in einem Einzelgrab bis zu vier Urnen beigesetzt werden.

§ 16 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Urnengräber sind Gräber, in denen nur die Bestattung von Urnen zulässig ist. Sie können in einem zur Bestattung frei gegebenen Grabfeld gewählt werden. In einem Urnengrab können bis zu drei Urnen beigesetzt werden. In begründeten Fällen kann auf Antrag die Beisetzung von weiteren Urnen gestattet werden.

§ 18 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der Nutzungsberechtigte hat, vorbehaltlich des Abs. 3 das Recht, in der jeweiligen Grabstelle bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatten, Lebenspartner i. S. d. § 17 PStG, Verwandte in auf- und absteigender Linie sowie deren Ehegatten und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen, auch wenn diese nicht in der Gemeinde Schäftlarn ihren Wohnsitz haben. In begründeten Fällen kann die Bestattung von weiteren Familienangehörigen gestattet werden.

Art. 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Hohenschäftlarn, den 20.12.2017

Dr. Matthias Ruhdorfer
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 21.12.2017 in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag auf den Gemeindetafeln hingewiesen. Der Anschlag wurde am 21.12.2017 angebracht und am 22.01.2018 wieder entfernt. Die Satzung tritt daher – entgegen der obigen Festlegung - einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hohenschäftlarn,

Dr. Matthias Ruhdorfer
Erster Bürgermeister